

4. Änderung des Bebauungsplanes „Forchet I“

Begründung

A) Planungsrechtliche Voraussetzungen

Der Bau- und Umweltausschuß der Stadt Schongau hat in seiner Sitzung vom 18.05.1999 beschlossen, den Bebauungsplan für das Wohngebiet „Forchet I“ in einem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern.

B) Lage, Größe und Beschaffenheit des Baugebietes

Das Baugebiet „Forchet I“ liegt im Südwesten Schongaus. Es umfaßt die Grundstücke nördlich der Säulingstraße, die erste Bauzeile westlich der Hochplattenstraße, die erste Bauzeile nördlich der Aggensteinstraße sowie das Bauquartier östlich der Lerchenstraße bis zum Grundstück Fl.Nr. 1928/123 einschließlich des Spielplatzes.

Das Gelände ist im wesentlichen eben. Der Untergrund besteht aus Kies und bildet einen tragfähigen und sicheren Baugrund.

Die Bebauungsplanänderung betrifft die Grundstücke mit den Fl.Nrn 1928/102 und 1928/103.

C) geplante bauliche Nutzung

In der Sitzung vom 18.05.99 wurde beschlossen, die Baugrenzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1928/102 zu erweitern, um den Anbau eines Freisitzes zwischen der bereits bestehenden benachbarten Grenzbebauung und dem Wohnhaus von Frau Wegmann zu ermöglichen. Im Zuge dieser Änderung ist es sinnvoll, ebenso die Baugrenzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1928/103 zu erweitern und für beide Grundstücke fließende Baugrenzen festzusetzen.

D) Erschließung

Die geplante Änderung bedingt keine Änderung der bestehenden Erschließungseinrichtungen.

Schongau, den 06.08.1999
STADT SCHONGAU

Dr. Friedrich Zeller
1. Bürgermeister



Aufgestellt am 16.06.1999